



LANDKREIS HARZ

Eckpunkte für die Gründung
eines Beirates für Senioren
und Menschen mit
Behinderungen im Landkreis
Harz





Ziel & Grundlage

Ziel

Verwirklichung der umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und Menschen im Alter sowie zur Wahrnehmung ihrer Interessen

Grundlage

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)





Begriffserklärung

- Als Seniorinnen und Senioren werden Personen bezeichnet, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- Zu den Menschen mit Behinderungen werden entsprechend des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Personen gezählt, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können (soziales Modell von Behinderung).





Aufgaben

- (1) Beratung des Landrates und des Kreistages bei Angelegenheiten, die die Belange der behinderten sowie der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises berühren.
- (2) Der Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderungen soll insbesondere:
 - aktiv zu einer senioren- und behindertengerechten Sozialpolitik beitragen
 - als Anlaufstelle für Senioren, Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige dienen
 - den Kontakt zu Senioren- und Behindertenorganisationen pflegen sowie deren Vernetzung fördern
 - regelmäßig gemeinsam mit der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten des Landkreises Harz den Landrat und den Kreistag über seine Arbeit informieren sowie eine enge Zusammenarbeit mit Landrat, Kreistag und seinen Ausschüssen pflegen

Dabei versteht sich der Beirat als ein Beratungsgremium. Mitglieder des Beirates nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse gemäß XXXXXXXX der Hauptsatzung des Landkreises Harz teil und erhalten auf Wunsch zu ihren Belangen Rederecht.





Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a. 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Seniorinnen und Senioren
 - b. 5 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Menschen mit Behinderungen (Personen mit anerkannten Behinderungen oder deren gesetzliche Vertreter/innen)
 - c. die Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragte
 - d. die Dezernentin für Sozial- und Jugendverwaltung

- (2) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen können je einen Vertreter bzw. eine Vertreterin als beratendes Mitglied in den Senioren- und Behindertenbeirat entsenden.





Wahl, Entsendung und Berufung der Mitglieder

- (1) Interessierte können sich für eine Mitgliedschaft im Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderungen bewerben.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden aus der Reihe der Bewerbungen nach einer Vorauswahl durch den Sozialausschuss zur Berufung durch den Kreistag vorgeschlagen.
- (3) Die beratenden Mitglieder werden durch die Kreistagsfraktionen benannt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages berufen. Bei Neuwahlen bleiben die Beiratsmitglieder so lange im Amt, bis die Berufung der neuen Mitglieder erfolgt.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.
- (6) Auf eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern ist zu achten.





Vorsitz

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen und Senioren wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende sowie dessen Stellvertretung.
- (2) Der/ die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, erstellt in Abstimmung mit der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten die Tagesordnung und leitet die Sitzungen.





Sitzungen

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal pro Jahr zusammen.
- (2) Die Ladung der Mitglieder muss spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (3) Bei den Sitzungen des Beirats und seiner Arbeitskreise werden bei Bedarf Gebärdensprachdolmetscherinnen bzw. -dolmetscher oder andere behinderungsbedingt notwendige Kommunikationshilfen eingesetzt. Die Kosten hierfür werden vom Landkreis getragen.
- (4) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.





Rechte des Beirates

- (1) Der Behindertenbeirat hat das Recht, sich mit Anträgen und Anfragen an die Verwaltung und mit Anregungen und Empfehlungen an den Kreistag zu wenden.
- (2) In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Behindertenbeirates betreffen, soll vor einer Beschlussfassung durch den Kreistag oder einen seiner Ausschüsse dem Senioren- und Behindertenbeirat unter Beifügung entscheidungserheblicher Informationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.





Arbeitsgruppen & Geschäftsstelle

Arbeitsgruppen

- (1) Der Senioren- und Behindertenbeirat kann themenspezifische Arbeitsgruppen bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Beirat sind.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Senioren- und Behindertenbeirates vorbereiten.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Senioren- und Behindertenbeirates wird bei der Gleichstellungs- und Behindertenbeauftragten des Landkreises Harz eingerichtet.

